

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitzung des Verbandes

Der Verband führt den Namen Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V..

Der Verband hat seinen Sitz in 52531 Übach-Palenberg. Es wird beantragt, ihn in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.

Der CIV NRW wirkt als Regionalverband innerhalb des Dachverbandes der Deutschen Cochlea Implantat Gesellschaft (DCIG) e.V., Hannover und erkennt deren Satzung an.

§ 2

Zweck, Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit des Verbands

Zweck des Verbands ist die Förderung von Hörgeschädigten, insbesondere solcher, die mit einem Cochlear Implantat (CI) oder ähnlichen Hilfsmitteln versorgt worden sind oder versorgt werden wollen.

Gegenstand des Verbandes ist

die Schaffung und Unterstützung von Einrichtungen zur prä- und postoperativen Betreuung und zur Rehabilitation gehörloser, hochgradig schwerhöriger und ertaubter Kinder und Erwachsener, die Unterhaltung und Betreibung dieser Einrichtungen;

Die Förderung von Maßnahmen, die den übergeordneten Belangen der betroffenen Personen, die mit einem CI versorgt worden sind oder versorgt werden sollen, zu Gute kommen.

die Abhaltung von Informationsveranstaltungen;

die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und hat den Gemeinnützigkeitsstatus gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 9 KStG und §§ 51 ff AO.

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3

Gliederungen

1. Der Landesverband gliedert sich in die regionalen Selbsthilfegruppen. Diese bilden die Basis des Vereins.
2. Sie tragen den Namen des Landesverbandes mit einem den Ort / die Region bezeichnenden Zusatz, der ihr regional begrenztes Betätigungsfeld angibt.
3. Die regionalen Selbsthilfegruppen wählen aus Ihrer Mitte eine/n Gruppenleiter/in, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassierer/in. Der/die Gruppenleiter/in muss Mitglied im Landesverband sein.
4. Die regionalen Selbsthilfegruppen führen die sich aus der Satzung, Vereinsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben in ihrer Region in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband durch.
5. Als unselbstständige Untergliederungen des Landesverbandes sind sie dem Landesverband gegenüber informations- und rechenschaftspflichtig. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den Landesverband. Das Nähere kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
6. Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesverband und muss von diesem durch Vorstandsbeschluss anerkannt werden.
Vom Tag der Anerkennung an darf die Gruppe den in Abs. 2 bezeichneten Namen tragen.
7. Bei Austritt oder Aufhebung der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe verliert diese das Recht, den Namen Cochlea Implantat Selbsthilfegruppe NRW im Namen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Es muss die Ziele des Verbandes unterstützen. Für beschränkt Geschäftsfähige ist der Aufnahmeantrag von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Zum Ehrenmitglied des Verbandes ernennt der Verband durch seinen Vorstand Personen, die sich um Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verband zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt wird. Der Vorstand des Verbandes ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

Das Geschäftsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod einer natürlichen oder der Liquidation einer juristischen Person, ferner durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand des Verbandes erklärt werden, wenn dieser mit zwei Drittel Mehrheit des Gesamtvorstandes festgestellt hat, dass die weitere Mitgliedschaft dem Ansehen oder dem Interesse des Verbandes schaden würde. Ferner kann der Ausschluss durch den Vorstand erklärt werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand ist und diese Maßnahme zuvor angekündigt worden ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Verbandes keine Anteile aus dem Verbandsvermögen erhalten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind, ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit, berechtigt, an den Informationsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, seine Einrichtungen und seine Beratung zu nutzen und zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Alle Mitglieder und alle Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Für ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt, es sei denn, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim Vorstand wurde eine Stimmrechtsvertretung angemeldet unter dem Namen des Vertreters.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist ferner einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Versammlungstag mitzuzählen sind. Die Antragsfrist für die Tagesordnung beträgt 14 Tage.

Eine außerordentliche Versammlung ist außerdem unter Einhaltung von einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn das dringende Verbandsinteresse dies erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Stimmrechtsausübung ist in § 6 geregelt.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

Wahlen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder

Der Vorstand darf einstimmig technische Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um redaktionelle Satzungsänderungen handelt, die dem Satzungsverständnis dienen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

Entlastung des Vorstandes

Wahlen von zwei Kassenrevisoren

Festsetzen des Mitgliedsbeitrages

Entgegennahme der Jahresberichte

Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes

Auflösung des Vereins

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser Personen ist – mit Ausnahme der in § 8 (5) und § 9 (2) gemachten Einschränkungen – alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Stellvertreters und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Schatzmeisters tätig werden darf.

Der Vorstand kann durch maximal 4 weitere Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und kann sich nur aus Verbandsmitgliedern konstituieren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder bestehen Engpässe, ist der Vorstand berechtigt, weitere Personen als Mitglieder des Vorstandes bis zum Ablauf der Amtsperiode zu kooptieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Verbandes.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;

die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung.

die Erstellung eines Mittelverwendungsplanes und die Verwendung der (zugewiesenen) Verbandsmittel,

die Unterstützung und Koordinierung der Selbsthilfegruppen;

die Rechnungslegung über die Verwendung der Verbandsmittel;

Einzelgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 Euro können nach Absprache von jedem Vorstandsmitglied allein getätigt werden;

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Einzelgeschäfte über 3.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit);

die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Bezüglich der Erstattungen notwendiger Aufwendungen wird festgelegt, dass jedes aktive Mitglied (die gewählten Vorstände und Personen, die im Auftrag des Vorstandes für den Verband tätig sind) des CIV NRW die Pflicht zu unbezahlter Tätigkeit (§ 662 BGB) und den gleichen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen (Auslagen, Reisekosten) (§ 670) hat.

Erlauben es die Finanzen des Verbandes, kann den Vorstandsmitgliedern die gesetzlich erlaubte Ehrenamts pauschale zugestanden werden.

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und diese, wenn es die finanziellen Mittel des Verbandes zulassen, mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzen.

6. Der Vorstand entscheidet über personelle Angelegenheiten des Vereins, auch über die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

Die hauptamtliche Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt i.S.v. § 30 Absatz 1 BGB die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Grundsätze und der Beschlüsse des Vorstandes, insbesondere

- a) die Arbeitsgeberfunktion des Vereins gegenüber Vereinsangestellten;
- b) der Abschluss von Verträgen mit Dritten im Rahmen des Vereinszwecks;
- c) die Durchführung solcher Beschlüsse von Vorstand und Generalversammlung, deren Erledigung ausdrücklich der Geschäftsführung übertragen werden;
- d) Erstellen von Spendenbescheinigungen;
- e) die Verwaltung der Vereinsmittel und Bankkonten.

2. Ferner obliegt der Geschäftsführung die Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte des Vereins, die anderen Organen nicht zugewiesen sind; insbesondere soll die Geschäftsführung

- a) stets ansprechbar für die Mitglieder und Förderer ihrer Interessen sein;
- b) die Beantwortung aller Anfragen an den Verein besorgen.

Cochlea Implantat Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Die Auflösung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e. V.. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist das vorhandene Vermögen auf eine andere steuergünstige Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Hörgeschädigte) zu verwenden hat.

§ 12

Wirksamkeit

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. April 2000 errichtet, in der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2011 geändert. Erweitert am 15. Juni 2013. Geändert und erweitert am 30. Mai 2015 und am 24. Juni 2017 geändert.

Soest, 24. Juni 2017